

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Die Synode, gestützt auf Art. 178 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990, auf Antrag des Synodalrates, beschliesst:</p>	<p>Die Synode, gestützt auf Art. 178 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 11. September 1990, auf Antrag des Synodalrates, beschliesst:</p>	<p>Die redaktionelle Anpassung im Ingress ist rein formeller Natur und führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung.</p>
<p>I. Allgemeines</p>	<p>I. Allgemeines</p>	
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Organisationsreglement ordnet die gesamtkirchlichen Strukturen. ² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die inneren Strukturen und die innere Organisation des Synodalverbandes Bern-Jura und der Berner Kirche.</p>	<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Organisationsreglement ordnet die gesamtkirchlichen Strukturen, die mit der Reorganisation 1995-1997 und aufgrund der anschliessend durchgeführten Evaluation gemäss den Beschlüssen der Synode eingeführt worden sind. ² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die inneren Strukturen und die innere Organisation des Synodalverbandes Bern-Jura und der Berner Kirche.</p>	<p>Der Hinweis auf die Reorganisation 1995-1997 kann gestrichen werden, weil sein Informationsgehalt inzwischen deutlich kleiner ist.</p>
<p>Art. 3 Gegenstand ¹ Dieser Erlass regelt a) die Grundzüge der gesamtkirchlichen Organisation; b) die Organisation, Arbeitsweise und Zuständigkeit des Synodalrates, soweit sie nicht in der Kirchenordnung oder in der Geschäftsführungsverordnung des Synodalrates näher geregelt sind; c) die Stellung und Kompetenzen</p>	<p>Art. 3 Gegenstand ¹ Dieser Erlass regelt a) die Grundzüge der gesamtkirchlichen Organisation; b) die Organisation, Arbeitsweise und Zuständigkeit des Synodalrates, soweit sie nicht in der Kirchenordnung oder in der Geschäftsführungsverordnung des Synodalrates näher geregelt sind; c) die Bezeichnung der Bereiche und Dienste und</p>	<p><u>Abs. 1 lit. c:</u> Unter dem Vorsitz der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers treffen sich heute die Bereichsleitenden sowie Stabsmitarbeitenden der Kirchenkanzlei zum «Bereichsleitungs-Brückenschlag». Weil sich der Synodalrat aufgrund der neuen, sich aus dem Landeskirchengesetz ergebenden Aufgaben künftig auf die strategische Kirchenleitung konzentrieren muss, soll der «Bereichsleitungs-Brückenschlag» zu einer «Bereichsleitungssitzung» mit eigenen operativen Kompetenzen aufgewertet werden. Es ist daher erforderlich, dieses Gremium</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers; - der «Bereichsleitungssitzung», - der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter; - der Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter; <p>d) die Bezeichnung der Bereiche und Dienste und die Grundzüge ihrer Aufgaben;</p> <p>e) die Stellung der Sekretariate;</p> <p>f) die Grundsätze für das Zusammenwirken der hier geregelten Organisation;</p> <p>g) die Grundsätze der Zeichnungsberechtigung;</p> <p>h) die Stellenbewirtschaftung.</p> <p>²Zuständigkeiten Der Synodalrat regelt das Nähere betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber, für die «Bereichsleitungssitzung», für die Bereiche und die Kirchenkanzlei sowie weitere wichtige gesamtkirchliche Tätigkeiten auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>die Grundzüge ihrer Aufgaben;</p> <p>d) die Stellung und Kompetenzen der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers, der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sowie die Stellung der Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter und der Sekretariate;</p> <p>c) die Grundsätze für das Zusammenwirken der hier geregelten Organisation;</p> <p>d) die Grundsätze der Zeichnungsberechtigung;</p> <p>e) die Stellenbewirtschaftung.</p> <p>²Zuständigkeiten Der Synodalrat regelt das Nähere betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber, für die Bereiche und die Kirchenkanzlei sowie weitere wichtige gesamtkirchliche Tätigkeiten/Einrichtungen auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>im Organisationsreglement zu verankern. Ausserdem sind lit. c und d in der Abfolge umgestellt worden,</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die «Bereichsleitungssitzung» soll nur in den Grundzügen im vorliegenden synodalen Reglement festgehalten werden, damit der Synodalrat flexibel auf sich verändernden Herausforderungen und Aufgabenstellungen reagieren kann (z.B. Überweisung neuer Aufgaben an die «Bereichsleitungssitzung» oder Entzug bestehender Kompetenzen).</p>
<p>II. Synodalrat</p>	<p>II. Synodalrat</p>	
<p>Art. 4 Organisation und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Synodalrates sind namentlich in der Kirchenordnung und in der Jura-Konvention aufgeführt, die Grundsätze der Organisation und Geschäftsführung in seiner Geschäftsführungsordnung. Die Bestimmungen dieses Reglementes sind ergänzender Natur.</p> <p>² Der Synodalrat bestimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine innere Organisation und Arbeitsweise selbst. Insbesondere weist er jedem Mitglied ein Departement und den entsprechenden Bereich zu. Er teilt die Mandate zu und regelt die Stellvertretung.</p>	<p>Art. 4 Organisation und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Synodalrates sind namentlich in der Kirchenordnung und in der Jura-Konvention aufgeführt, die Grundsätze der Organisation und Geschäftsführung in seiner Geschäftsführungsordnung. Die Bestimmungen dieses Reglementes sind ergänzender Natur.</p> <p>² Der Synodalrat bestimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine innere Organisation und Arbeitsweise selbst. Insbesondere weist er jedem Mitglied ein Departement und den entsprechenden Bereich zu. Er teilt die Mandate zu und regelt die Stellvertretung.</p>	<p><u>Abs. 3 lit. a:</u> Wie der Kirchgemeinderat seine Leitungsaufgabe im Hören auf das Wort Gottes zum Wohl der Kirche wahrzunehmen hat (vgl. Art. 104 Abs. 1 Kirchenordnung), verantwortet auch der Synodalrat auf der Ebene der Landeskirche geistliche Leitung. Diese kann nach reformierter Grundauffassung nicht als ausschliessliche Befugnis des Synodalrates verstanden werden (weswegen der Synodalrat nicht «die» geistliche Leitung ausübt).</p> <p><u>Abs. 3 lit. b:</u> Der Konsultationsbedarf bezieht sich nicht nur auf strategische Leitungsfragen, sondern kann bspw. auch die geistliche Leitung als solche betreffen. Daher wird lit. b etwas allgemeiner formuliert.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>³ Der Synodalrat nimmt im Rahmen der gesamtkirchlichen Organisation vor allem die folgenden Zuständigkeiten wahr:</p> <p>a) Er übt als Kollegialbehörde geistliche, kirchenpolitische und strategische Leitung der Kirche aus;</p> <p>b) bei der Ausübung seiner Leitung konsultiert er gegebenenfalls die Kirchenkanzlei und die Bereiche;</p> <p>c) er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>d) er nimmt auf dem Verordnungsweg die Zuteilung der Fachstellen zu den Bereichen vor und bestimmt den Arbeitsort der Bereiche und Fachstellen;</p> <p>e) er wacht über die Tätigkeit seiner Mitglieder;</p> <p>f) er beaufsichtigt die Arbeit der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers;</p> <p>g) er überträgt der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber die Befugnis, in Zusammenarbeit mit der «Bereichsleitungssitzung» für die Geschäftsführung zu sorgen;</p> <p>h) im Rahmen der von der Synode festgelegten Summe der Stellenpunkte verteilt er jährlich ein Stellenpunktbudget pro Bereich. Es ist der Synode zur Kenntnis zu bringen;</p> <p>i) er entscheidet über Änderungen im Stellenpunktbudget der Bereiche;</p> <p>k) er entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission und besonderen anders lautenden Bestimmungen in Konflikten, die nicht bereichsintern gelöst werden können, sowie in Beschwerdeangelegenheiten;</p> <p>l) er stellt auf Antrag eines von ihm eingesetzten Wahlausschusses die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber, die Leiterin oder den Leiter des Rechtsdienstes und die Leiterin oder den Leiter des Kommunikationsdienstes an;</p> <p>m) er stellt auf Antrag eines Wahlausschusses die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter an. Der</p>	<p>³ Der Synodalrat nimmt im Rahmen der gesamtkirchlichen Organisation vor allem die folgenden Zuständigkeiten wahr:</p> <p>a) Er übt als Kollegialbehörde die kirchenpolitische und strategische Leitung der Kirche aus;</p> <p>b) bei der Ausübung seiner strategischen Leitung konsultiert er gegebenenfalls die Bereiche sowie die Fachstellen und Dienste, die keinem Bereich zugeordnet sind;</p> <p>c) er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>d) er nimmt auf dem Verordnungsweg die Zuteilung der Fachstellen zu den Bereichen vor und bestimmt den Arbeitsort der Bereiche und Fachstellen;</p> <p>e) aufgehoben</p> <p>f) er kontrolliert die Arbeit der Bereiche sowie der ihm direkt unterstellten Fachstellen und Dienste im Rahmen der Ziele und Aufträge gemäss Art. 14-20;</p> <p>g) er überträgt der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber die Geschäftsführung;</p> <p>h) im Rahmen der von der Synode festgelegten Summe der Stellenpunkte verteilt er jährlich ein Stellenpunktbudget pro Bereich. Es ist der Synode zur Kenntnis zu bringen;</p> <p>i) er entscheidet über Änderungen im Stellenpunktbudget der Bereiche;</p> <p>k) er entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission und besonderen anders lautenden Bestimmungen in Konflikten, die nicht bereichsintern gelöst werden können;</p> <p>l) er stellt die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber, die Leiterin oder den Leiter des Rechtsdienstes und die Leiterin oder den Leiter des Kommunikationsdienstes an;</p> <p>m) er stellt auf Antrag eines von ihm eingesetzten Wahlausschusses die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter an. Der Wahlausschuss besteht</p>	<p>liert. Da der Synodalrat nur «gegebenenfalls» die Kirchenkanzlei und die Bereiche konsultiert, kann er auf ein internes Mitberichtsverfahren auch verzichten. Zu beachten ist ausserdem, dass es heute keine Fachstellen oder Dienste mehr gibt, die weder der Kirchenkanzlei noch einem Bereich zugeordnet sind.</p> <p><u>Abs. 3 lit. e:</u> Die Mitglieder des Synodalrates kontrollieren direkt die ihnen zugewiesenen Bereiche (Art. 5a Abs. 3). Das Synodalratskollegium nimmt in den Bereichen daher keine direkte Kontrollverantwortung wahr. Es wacht indes über die Tätigkeit seiner Mitglieder.</p> <p><u>Abs. 3 lit. f:</u> Die Kirchenkanzlei ist organisatorisch dem Synodalrat als Kollegium zugeordnet (vgl. Art. 7 Abs. 2). Entsprechend wird die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber direkt vom Synodalratskollegium beaufsichtigt. Diese Beaufsichtigung geht weiter als die in lit. e erwähnte «Überwachung».</p> <p><u>Abs. 3 lit. g:</u> Nach dem neuen Organisationsmodell ist die unter dem Vorsitz der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers stehende «Bereichsleitungssitzung» ebenfalls in die Geschäftsführung involviert.</p> <p><u>Abs. 3 lit. k:</u> Nach dem neuen Landeskirchengesetz (Art. 23 LKG) können kirchliche Beschwerdeinstanzen eingerichtet werden. Die Funktion des Synodalrates als Beschwerdeinstanz wird daher in dieser Bestimmung explizit erwähnt (vgl. auch Art. 175 Abs. 4 Kirchenordnung).</p> <p><u>Abs. 3 lit. l:</u> Die Anpassungen in dieser Litera stellen einen Nachvollzug an eine bewährte Praxis dar. Der Einsetzungsbeschluss des Synodalrates beinhaltet auch die Befugnis, über die Zusammensetzung des Wahlausschusses zu befinden.</p> <p><u>Abs. 3 lit. m:</u> Im Wahlausschuss sollen «höchstens» drei Vertreterinnen und Vertreter des Bereichs vertreten sein. An dieser Lösung wird festgehalten, weil</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Wahlausschuss besteht aus der zuständigen Departementsleitung, einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter sowie aus höchstens drei Vertreterinnen oder Vertretern des entsprechenden Bereichs; der Ausschuss konstituiert sich selbst;</p> <p>n) er bestätigt die Anstellung und Entlassung der Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter <u>und der stellvertretenden Bereichsleiterinnen und -leiter.</u></p>	<p>aus der zuständigen Departementsleitung, einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter sowie aus höchstens drei Vertreterinnen oder Vertretern des entsprechenden Bereichs; der Ausschuss konstituiert sich selbst;</p> <p>n) er bestätigt die Anstellung und Entlassung der Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter.</p>	<p>sie es erlaubt, flexibel auf konkrete Umstände zu reagieren (z.B. bei internen Bewerbungen).</p> <p><u>Abs. 3 lit. n</u>: Gemäss Art. 8 Abs. 1 Satz 2 «können» sich die Bereiche in Fachstellen gliedern. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Errichtung von Fachstellen. Dieser Umstand kann dazu führen, dass anstelle von Fachstellenleitende stellvertretende Bereichsleiter/innen bestehen.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Art. 5 <u>Übertragung von Aufgabenbereichen</u></p> <p>¹ Der Synodalrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegationen bilden, welche die Geschäfte des Synodalrates vorbereiten oder <u>Geschäfte abschliessend behandeln. Er kann einen bestimmten Aufgabenbereich auch einem einzelnen Mitglied des Synodalrates übertragen.</u></p> <p>² <u>Ausschüsse, Delegationen oder einzelne Mitglieder des Synodalrates können über Geschäfte nur beschliessen, wenn sie hierzu in einem Mandat des Synodalrates oder in einem Erlass ermächtigt worden sind.</u></p> <p>³ <u>Das Mitglied des Synodalrates kann das Kollegium nur mit dessen Beschluss in einem Patronatskomitee oder einem anderen Gremium vertreten.</u></p>	<p>Art. 5 Ausschüsse und Delegationen</p> <p>Der Synodalrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegationen bilden, welche die Geschäfte des Synodalrates vorbereiten oder einzelne Geschäfte von geringer Tragweite abschliessend behandeln.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Beschränkung auf Geschäfte von «geringer Tragweite» soll aufgehoben werden. Zum einen fällt eine präzise Umschreibung solcher Angelegenheiten schwer. Zum andern sollte es dem Synodalrat möglich sein, auch wichtigere Fragestellungen generell einem speziellen Ausschuss, einer Delegation oder einem einzelnen Synodalratsmitglied zu übertragen. Mit der Möglichkeit, Entscheidungskompetenzen zu delegieren, kann die Flexibilität in der Abwicklung der Geschäfte deutlich erhöht werden. Bereits heute hat der Synodalrat die Möglichkeit, bestimmte Geschäftskategorien einem einzelnen Mitglied zu übertragen (Art. 4 Abs. 3 Geschäftsführungsverordnung [KES 34.230]). Auch den Kirchgemeinderäten steht nach dem Gemeinde-recht diese Option offen (vgl. DANIEL ARN et al., Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, 10 N 4).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Dieser Absatz präzisiert die Rechtsgrundlagen, welche für eine selbständige Beschlussfassung durch einen Ausschuss oder eine Delegation erforderlich sind (Mandat, Erlass). Insbesondere die Gesamtprojektausschüsse (GPA) wirken regelmässig auf der Grundlage von Mandatierungsbeschlüssen des Synodalrates.</p> <p>Sollte sich die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen nicht bewährt haben, so kann diese wieder rückgängig gemacht werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Während im Absatz 2 generell die Geschäfte thematisiert werden, behandelt dieser Absatz spezifisch die Vertretung des Synodalrates in Patronatskomitees und anderen Gremien. Die Bestimmung präzisiert, dass eine entsprechende Mandatierung erforderlich ist.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
		<p><u>Geschäftsführungsverordnung (KES 34.230)</u> Art. 4 Mitglieder des Synodalrates ¹⁻² [...] ³ Mit Beschluss kann der Synodalrat die Kompetenzen für ein bestimmtes Geschäft oder für bestimmte Geschäftskategorien an ein Departement delegieren. [...] ⁴ [...]</p>
<p><u>Art. 5a Mitglieder des Synodalrates</u> ¹ <u>Jedes Mitglied des Synodalrates wirkt im synodalrätlichen Kollegium im Dienst der Kirche mit.</u> ² <u>Das Mitglied des Synodalrates steht dem ihm zugewiesenen Bereich als Departementschefin oder Departementschef vor.</u> ³ <u>Es ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse, die sein Departement betreffen.</u> ⁴ <u>Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates leitet das synodalrätliche Kollegium. Sie oder er wird von der Kirchenkanzlei unterstützt.</u></p>		<p><u>Abs. 1:</u> Die kollegiale Mitwirkung bei der Kirchenleitung im Synodalrat gehört zu den Hauptaufgaben der Synodalratsmitglieder. Sie wird daher im ersten Absatz erwähnt.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Funktion der Synodalratsmitglieder als Departementschefin oder -chef ist bisher erst auf Stufe der Geschäftsführungsverordnung verankert. Diese grundlegende Festlegung sollte bereits im Organisationsreglement festgehalten werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die strategische und kirchenpolitische Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse liegt beim Synodalratsmitglied des hiervon betroffenen Departements.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Die Synodalratspräsidentin oder der Synodalratspräsident leitet das Synodalratskollegium. Die Kirchenkanzlei leistet bei der umfangreichen Präsidialaufgabe Unterstützung (vgl. Abs. 4).</p> <p><u>Geschäftsführungsverordnung (KES 34.230)</u> Art. 4 Mitglieder des Synodalrates ¹ Jedes Mitglied des Synodalrates steht dem ihm zugewiesenen Departement vor. [...] ²⁻⁴ [...]</p>
<p>Art. 6 Leitbild gesamtkirchlicher Strukturen ¹ Der Synodalrat bestimmt in einem Leitbild die Grundsätze für den Auftrag und den Weg der gesamtkirchlichen Dienste im Verlaufe der nächsten Legislaturperiode. ² <u>Die Synode genehmigt das Leitbild; der Synodalrat bringt ihr gleichzeitig das Legislaturpro-</u></p>	<p>Art. 6 Leitbild gesamtkirchlicher Strukturen ¹ Der Synodalrat bestimmt in einem Leitbild die Grundsätze für den Auftrag und den Weg der gesamtkirchlichen Dienste im Verlaufe der nächsten Legislaturperiode. ² Das Leitbild ist der Synode gleichzeitig mit dem Legislaturprogramm zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Gemäss Art. 174 Abs. 2 Kirchenordnung (KES 11.020) stellt der Synodalrat «für jede Legislaturperiode ein Schwerpunkteprogramm auf und unterbreitet es der Synode». Die Formulierung in Art. 6 Abs. 2 Organisationsreglement hat sich als missverständlich erwiesen, weil der Eindruck entstehen könnte, dass das Legislaturprogramm des Synodal-</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p><u>gramm zur Kenntnis.</u></p> <p>³ Im Weiteren gelten für die Arbeit der gesamtkirchlichen Dienste die jeweiligen Verordnungen und sonstigen Weisungen des Synodalrates.</p>	<p>³ Im weiteren gelten für die Arbeit der gesamtkirchlichen Dienste die jeweiligen Verordnungen und sonstigen Weisungen des Synodalrates.</p>	<p>rates (KIS I.D.b.2) der Synode zur Genehmigung vorzulegen sei. Entsprechend den Grundsätzen der Gewaltenteilung wird ein Legislaturprogramm der Exekutive aber der Legislative zur Kenntnisnahme unterbreitet (vgl. z.B. Wintersynode 2015, Tr. 11). Die redaktionelle Anpassung in Absatz 2 will dem geschilderten Missverständnis entgegenwirken.</p>
<p>Art. 7 Kirchenkanzlei</p> <p>¹ Die Kirchenkanzlei besteht aus dem Kanzleidienst, dem Rechtsdienst, dem Kommunikationsdienst und dem Übersetzungsdienst. Der Synodalrat kann festlegen, dass ein Dienst organisatorisch einem anderen Dienst eingegliedert ist.</p> <p>² Die Kirchenkanzlei unterstützt den Synodalrat in der Leitung der Kirche. Sie betreut in der Regel die Delegationen und Ausschüsse des Synodalrates.</p> <p>³ Die Kirchenkanzlei leistet mit ihren Stabsdiensten Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten, in der internen und externen Kommunikation sowie bei Übersetzungen.</p> <p>⁴ Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber leitet die Kirchenkanzlei. Sie oder er ist verantwortliche Verbindungsperson n zur Synode und hat gegenüber den Bereichsleitungen Weisungsbefugnis in administrativen Belangen. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der Geschäftsführungsverordnung.</p>	<p>Art. 7 Kirchenkanzlei</p> <p>Die Kirchenkanzlei besteht aus der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber, dem Rechtsdienst, dem Kommunikationsdienst und dem Übersetzungsdienst. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber leitet die Kirchenkanzlei. Sie oder er entlastet den Synodalrat von administrativen Aufgaben und ist für den formal korrekten und termingerechten Ablauf der Geschäfte besorgt. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber ist verantwortliche Verbindungsperson zu den Bereichsleitungen und zur Synode. Sie oder er hat gegenüber den Bereichsleitungen Weisungsbefugnis. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der Geschäftsführungsverordnung.</p>	<p>Abs. 1: Im ersten Absatz wird festgehalten, aus welchen Organisationseinheiten die Kirchenkanzlei besteht. Heute ist der Übersetzungsdienst in den Kommunikationsdienst organisatorisch integriert (vgl. Art. 2 Ziff. 2 Abs. 2 Verordnung betr. Ziele und Aufträge [KES 34.220]). Um diese bewährte Lösung besser abzustützen, wird eine entsprechende Ergänzung in Abs. 1 vorgeschlagen.</p> <p>Abs. 2 und 3: In diesen beiden Absätzen wird die Aufgabe der Kirchenkanzlei generell umschrieben. Das Nähere wird mittels Verordnung oder Mandaten geregelt.</p> <p>Abs. 4: Der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber ist ein eigener Absatz gewidmet. Dass sie oder er «für den formal korrekten und termingerechten Ablauf der Geschäfte besorgt» ist, ergibt sich bereits aus der Führungsunterstützung und braucht daher nicht in diesem Detaillierungsgrad in einem Synodereglement erwähnt zu werden. Die Weisungsbefugnis der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers gegenüber den Bereichsleitungen gilt lediglich in administrativen Belangen.</p>
<p>Art. 7a «Bereichsleitungssitzung»</p> <p>¹ Die «Bereichsleitungssitzung» entscheidet in bereichsübergreifenden operativen Angelegenheiten.</p> <p>² Sie berät den Synodalrat in Geschäften, die ihr dieser zugewiesen hat.</p> <p>³ Sie ist gegenüber dem Synodalrat antragsberechtigt.</p>		<p>Der neue Artikel 7a umschreibt die hauptsächlichen Aufgaben des neuen Gremiums «Bereichsleitungssitzung». Der Synodalrat wird das Nähere auf Verordnungsweg regeln (Art. 3 Abs. 2).</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>III. Organe und Führungsverantwortliche der Bereiche und Fachstellen</p>	<p>III. Organe und Führungsverantwortliche der Bereiche und Fachstellen</p>	
<p>Art. 8 Allgemeines</p> <p>¹ Die gesamtkirchlichen Arbeitsfelder sind in die Bereiche «Zentrale Dienste», «Gemeindedienste und Bildung», «OeME-Migration», «Sozial-Diakonie», «Katechetik» und «Theologie» unterteilt. Die Bereiche können in Fachstellen gegliedert werden.</p> <p>² Das gesamtkirchliche Organigramm bezeichnet im Einzelnen die <u>Detailorganisation</u>. Es ist der Synode zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Der Synodalrat orientiert die Synode in seinem Tätigkeitsbericht regelmässig über die Zuordnung neuer Arbeitsfelder und über Veränderungen im Organigramm.</p>	<p>Art. 8 Allgemeines</p> <p>¹ Die gesamtkirchlichen Arbeitsfelder sind in die Bereiche „Zentrale Dienste“, „Gemeindedienste und Bildung“, „OeME-Migration“, „Sozial-Diakonie“, „Katechetik“ und „Theologie“ unterteilt. Die Bereiche können in Fachstellen gegliedert werden.</p> <p>² Das gesamtkirchliche Organigramm bezeichnet im Einzelnen die Zuordnung der Fachstellen zu den Bereichen. Es ist der Synode zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Der Synodalrat orientiert die Synode in seinem Tätigkeitsbericht regelmässig über die Zuordnung neuer Arbeitsfelder und über Veränderungen im Organigramm.</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Es gilt nicht nur Fachstellen, sondern bspw. auch Delegationen einem Bereich administrativ zuzuordnen (vgl. die dem Bereich «Zentrale Dienste» zugeordnete «Delegation für Genderfragen»: Art. 3 Ziff. 1 lit. b Verordnung betr. Ziele und Aufträge [KES 34.220]). Daher soll neu die allgemeinere Bezeichnung «Detailorganisation» verwendet werden.</p>
<p>Art. 9 Bereiche</p> <p>¹ Jeder Bereich wird von einer Person geleitet; die Stellvertretung wird vom Bereich geregelt.</p> <p>² Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind gleichzeitig Leiterinnen oder Leiter <u>einer</u> Fachstelle, <u>sofern solche in ihrem Bereich bestehen.</u></p> <p>³ Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter</p> <p>a) erfüllen ihren Auftrag im Rahmen des geltenden Rechts, aufgrund der Weisungen des Synodalrates und anhand des Leitbilds selbständig und initiativ;</p> <p>b) beraten und informieren das departementsverantwortliche Mitglied des Synodalrates und den Synodalrat in den Geschäften des Bereichs;</p> <p>c) vertreten den Bereich gegenüber dem Synodalrat. Der Synodalrat kann einen Bereich zur Vertretung gegenüber Dritten ermächtigen. Die Vertretung gegenüber Behörden obliegt grundsätzlich dem Synodalrat;</p>	<p>Art. 9 Bereiche</p> <p>¹ Jeder Bereich wird von einer Person geleitet; die Stellvertretung wird vom Bereich geregelt.</p> <p>² Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind gleichzeitig Leiterinnen oder Leiter oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Fachstelle ihres Bereichs.</p> <p>³ Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter</p> <p>a) erfüllen ihren Auftrag im Rahmen des geltenden Rechts, aufgrund der Weisungen des Synodalrates und anhand des Leitbilds selbständig und initiativ;</p> <p>b) beraten und informieren das departementsverantwortliche Mitglied des Synodalrates und den Synodalrat in den Geschäften des Bereichs;</p> <p>c) vertreten den Bereich gegenüber dem Synodalrat. Der Synodalrat kann einen Bereich zur Vertretung gegenüber Dritten ermächtigen. Die Vertretung gegenüber Behörden obliegt grundsätzlich dem Synodalrat;</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Gemäss Art. 8 Abs. 1 Satz 2 «können» sich die Bereiche in Fachstellen gliedern. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Errichtung von Fachstellen. Diesem Umstand will die neue Formulierung im zweiten Absatz Rechnung tragen.</p> <p><u>Abs. 3 lit. g (bisher):</u> Die Fachkommissionen sollen neu direkt den Bereichen zugeordnet werden: Deren Mitglieder werden daher von der jeweiligen Bereichsleitung gewählt. Diese Festlegung findet sich bereits in der Bestimmung zu den Kommissionen (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. b) und braucht daher an dieser Stelle nicht besonders erwähnt werden.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>d) beantragen zuhanden des Synodalrates ein Stellenbudget für den Bereich, verfügen über das vom Synodalrat bewilligte Budget und sind für dessen Einhaltung verantwortlich;</p> <p>e) beantragen zuhanden des Synodalrates ein Finanzbudget für den Bereich, verfügen über das bewilligte Budget und sind für dessen Einhaltung verantwortlich;</p> <p>f) stellen in Absprache mit dem Personaldienst die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Weiterbildungsreglement sicher;</p> <p>g) sind für alle administrativen und organisatorischen Belange des Bereichs verantwortlich, regeln die Stellvertretungen und führen das bereichseigene Sekretariat.</p>	<p>lich dem Synodalrat;</p> <p>d) beantragen zuhanden des Synodalrates ein Stellenbudget für den Bereich, verfügen über das vom Synodalrat bewilligte Budget und sind für dessen Einhaltung verantwortlich;</p> <p>e) beantragen zuhanden des Synodalrates ein Finanzbudget für den Bereich, verfügen über das bewilligte Budget und sind für dessen Einhaltung verantwortlich;</p> <p>f) stellen in Absprache mit dem Personaldienst die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Weiterbildungsreglement sicher;</p> <p>g) bestätigen die durch die Fachstellenleitungen gewählten Mitglieder der Fachkommissionen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 dieses Reglements;</p> <p>h) sind für alle administrativen und organisatorischen Belange des Bereichs verantwortlich, regeln die Stellvertretungen und führen das bereichseigene Sekretariat.</p>	
<p>Art. 11 Fachstellen</p> <p>¹ Fachstellen werden von n Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleitern geführt.</p> <p>² Die Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter arbeiten unter der Aufsicht der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters gemäss dem Leitbild und dem besonderen Auftrag.</p> <p>³ Der Dienstweg geht von der Fachstelle über den Bereich zum zuständigen Synodalratsmitglied. Mitglieder des Synodalrates beachten den Dienstweg.</p> <p><u>⁴ In Bereichen ohne Fachstellen treten stellvertretende Bereichsleiterinnen und -leiter an die Stelle von Fachstellenleitungen.</u></p>	<p>Art. 11 Fachstellen</p> <p>¹ Die Fachstellen werden von den Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleitern geführt.</p> <p>² Die Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter arbeiten unter der Aufsicht der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters gemäss dem Leitbild und dem besonderen Auftrag.</p> <p>³ Der Dienstweg geht von der Fachstelle über den Bereich zum zuständigen Synodalratsmitglied. Mitglieder des Synodalrates beachten den Dienstweg.</p>	<p>Abs. 1: Gemäss Art. 8 Abs. 1 Satz 2 «können» sich die Bereiche in Fachstellen gliedern. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Errichtung von Fachstellen. Die angepasste Formulierung versucht diesem Umstand Rechnung zu tragen.</p> <p>Gleichwohl rechtfertigt es sich, die Fachstellen im Organisationsreglement weiterhin zu erwähnen. Im kirchlichen Recht wird auch ausserhalb des eigentlichen Organisationsrechts häufig auf Fachstellen eingegangen. Nebst einer generellen Erwähnung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Richtlinien zur Unterstützung von Kirchgemeinde-Fusionen und von verbindlichen Kooperationsmodellen [KES 61.150]) werden Fachstellen dabei nicht selten mit Namen angesprochen. Häufig wird etwa die Fachstelle «Finanzen» (heute: Fachstelle «Finanzen und Personal») erwähnt (Ziff. 9 Rahmenordnung Adressverwaltung [KES 22.020]; Art. 6 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 Verordnung über die</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
		<p>Finanzierung der Praktischen Ausbildung für das Pfarramt [KES 41.060]; Art. 7 Abs. 3 - 5, Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung der EPF [KES 47.010]; Art. 7 Abs. 2 Spesenverordnung für kirchliche Mitarbeitende [KES 48.050]; Ingress und Art. 1 Verordnung über die Kostenbeteiligung für notwendige Heimarbeitsplätze [KES 48.060]; Art. 14 Ausführungsbestimmungen zum Stipendienreglement [KES 58.011]; Art. 5 Abs. 2 Nachwuchsförderungsverordnung [KES 58.020]; vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Stipendienreglement [KES 58.010]; Art. 7 Abs. 5 Verordnung über die Verwendung des Kredits «Migrationskirchen und Integration» [KES 63.230]). Erwähnung findet auch die Fachstelle «Personal» (heute: Fachstelle «Finanzen und Personal» (Art. 11 Gehaltsverordnung [KES 48.030]; Art. 6 Abs. 1, 2 und Abs. 4 Richtlinien zur Unterstützung von Kirchgemeinde-Fusionen und von verbindlichen Kooperationsmodellen [KES 61.150]). Die aktuelle Fachstellenbezeichnung «Finanzen und Personal» ist in neueren Erlassen anzutreffen (Art. 12 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zum Stipendienreglement betreffend ITHAKA Pfarramt [KES 58.012]; Art. 4 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 Verordnung über Förderbeiträge für Solaranlagen [KES 61.160]; Art. 10 Verordnung über die finanzielle Unterstützung der kirchlichen Bezirke [KES 62.100]; Art. 2 Abs. 3 und Art. 6 lit. d Verordnung zum «Rosmarie-Stalder»-Fonds [KES 63.240]).</p> <p>Die Fachstelle «Personalentwicklung Pfarerschaft» erscheint in der Verordnung zu den Regionalpfarrer/innen (Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 Verordnung über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer [KES 32.010]). Dass im Bereich Theologie eine «für die Weiterbildung zuständige Fachstelle» besteht, ergibt sich ausserdem aus Art. 3 Abs. 4 Verordnung über die landeskirchlichen Äquivalenzen [KES 51.110] sowie aus Art. 5 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 lit. a Weiterbildungsreglement (KES 59.010). Die Fachstelle «Weiterbildung» – heute in die Fachstelle</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
		<p>«Personalentwicklung Pfarerschaft» integriert – wird namentlich im Ausführungsrecht zum Weiterbildungsreglement – angerufen (u.a. Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 5, Art. 4 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 f., Art. 12 Abs. 3 - 5 und Art. 13 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen [KES 59.011 – 59.014]).</p> <p>In allgemeiner Weise ist im Kontext der EPF von einer «Fachstelle» die Rede (Art. 6 Abs. 4 Richtlinien über die Anstellung der kirchlichen Berater/innen EPF [KES 47.020]).</p> <p>Die Leiter/innen von Fachstellen werden bei der Berechtigung des Studienurlaubs unter den leitenden Mitarbeitenden im Gesamtarbeitsvertrag aufgeführt (Art. 58 Abs. 3 lit. c GAV [KES 48.020]). Der Gesamtarbeitsvertrag nennt die Fachstellenleitung zudem als Stelle, der gegenüber das Personal ein Recht auf Mitsprache und Vorschlag ausüben kann (Art. 68 Abs. 1 GAV). Die «Fachstellenleitung Infrastruktur» wird in Art. 15 Abs. 2 Liegenschaftsverordnung (KES 63.350) erwähnt.</p> <p><u>Abs. 4:</u> In Bereichen ohne Fachstellen können auch keine Fachstellenleiterinnen und -leiter im Sinne von Art. 11 Abs. 2 bestehen. Entsprechend einer heute bereits praktizierten Lösung sollen an deren Stelle stellvertretende Bereichsleiterinnen und -leiter treten. Mit dieser Festlegung wird verdeutlicht, dass die unterschiedliche Organisationsweise der Bereiche (mit oder ohne Fachstellen) keine verschiedenen Kategorien von Kadermitarbeitenden schafft. Der Absatz ist bewusst offen gehalten, so dass ein Bereich ohne Fachstellen auch mehrere stellvertretende Bereichsleitende einsetzen könnte. Die Bestimmung bezieht sich zudem nur auf Bereiche ohne Fachstellen.</p>
<p>Art. 12 Personalrechtliche Verfügungen <i>[indirekte Aufhebung durch Reglement über die Rekurskommission.]</i></p>	<p>Art. 12 Personalrechtliche Verfügungen ¹ Die Zentralen Dienste erlassen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Synodalarats nach Art. 4 Abs. 3</p>	<p>Weil nach dem Landeskirchengesetz in personalrechtlichen Angelegenheiten der innerkirchliche Beschwerdeweg ausgeschlossen ist, muss der Syno-</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
	<p>Bst. I-n personalrechtliche Verfügungen im Sinn des Personalreglements.</p> <p>² Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter bereiten das Geschäft vor und stellen den Zentralen Diensten Antrag.</p> <p>³ Der Rechtsschutz in personellen Angelegenheiten richtet sich nach dem Personalreglement und nach dem Reglement über die Rekurskommission.</p>	<p>dalrat (und nicht der Bereich «Zentrale Dienste») als einzige innerkirchliche Instanz entscheiden können. Würde weiterhin der Bereich «Zentrale Dienste» in diesem Bereich Verfügungen erlassen, könnten diese – am Synodalrat vorbei – direkt beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden. Nach den personalrechtlichen Regelungen sollen aber nur strittige Fälle verfügt werden bzw. wenn ausdrücklich der Erlass einer Verfügung verlangt wird.</p> <p>Aus diesen Gründen ist vorgesehen, Art. 12 indirekt über das Reglement über die Rekurskommission (Art. 13 Abs. 2) aufheben zu lassen. Das Nähere ist in den betreffenden Personalreglementen (Pfarrschaft, Mitarbeitende gesamtkirchliche Dienste) geordnet.</p>
<p>Art. 13 Kommissionen</p> <p>¹ Für synodalrätliche Kommissionen gilt:</p> <p>a) Ihre Mitglieder werden vom Synodalrat gewählt.</p> <p>b) Der Synodalrat ist in den Kommissionen vertreten. Die Kommissionen haben Entscheidungskompetenz gemäss den vom Synodalrat erlassenen Reglementen und Verordnungen.</p> <p>² Für Fachkommissionen gilt:</p> <p>a) Die Bereiche können zur Unterstützung ihrer Arbeit Fachkommissionen einsetzen.</p> <p>b) Die jeweiligen Bereichsleitungen wählen deren Mitglieder. Die Fachkommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis, jedoch ein Antragsrecht zuhanden der Bereichsleitung.</p> <p>c) Es nehmen keine Mitglieder des Synodalrats Einsitz.</p> <p>³ Im Sinne der Gewaltenteilung ist in der Regel auf den Einsitz von Synodalen zu verzichten.</p>	<p>Art. 13 Kommissionen</p> <p>¹ Synodalrätliche Kommissionen</p> <p>a) Ihre Mitglieder werden vom Synodalrat gewählt.</p> <p>b) Der Synodalrat ist in den Kommissionen vertreten. Die Kommissionen haben Entscheidungskompetenz gemäss den vom Synodalrat erlassenen Reglementen und Verordnungen. Dazu gehören zurzeit: Die KTS-Schulkommission und die Kommission RefModula.</p> <p>² Fachkommissionen</p> <p>a) Die Fachstellen können zur Unterstützung ihrer Arbeit Fachkommissionen einsetzen.</p> <p>b) Die jeweiligen Fachstellenleitungen wählen deren Mitglieder. Diese sind von der Bereichsleitung zu bestätigen. Die Fachkommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis, jedoch ein Antragsrecht zuhanden der Bereichsleitung.</p> <p>c) Es nehmen keine Mitglieder des Synodalrats Einsitz.</p> <p>³ Im Sinne der Gewaltenteilung ist in der Regel auf den Einsitz von Synodalen zu verzichten.</p>	<p><u>Abs. 1</u> und <u>Abs. 2</u>: Der Beginn der Absätze wurde sprachlich bereinigt, ohne dass dies inhaltliche Konsequenzen hätte.</p> <p>Gemäss Art. 8 Abs. 1 Satz 2 «können» sich die Bereiche in Fachstellen gliedern. Es kann somit die Situation eintreffen, dass in einem Bereich keine Fachstelle besteht (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 3). Daher wird vorgeschlagen, die Fachkommissionen formell auf die Bereiche auszurichten.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Art. 14 Grundauftrag</p> <p>¹ Gemäss ihrem Auftrag nach Art. 2 der Kirchenverfassung wissen sich Synodalrat und gesamtkirchliche Dienste der ganzen Bevölkerung, den Kirchgemeinden und der Gesellschaft verpflichtet. Dieser Verpflichtung entspricht der dreifache Auftrag:</p> <p>a) Die gesamtkirchlichen Dienste bearbeiten die Aufträge des Synodalrats und unterstützen und beraten ihn in <u>der Leitung der Kirche</u>. Der Synodalrat weist ihnen die Aufgaben zu.</p> <p>b) Die gesamtkirchlichen Dienste unterstützen in beiden Amtssprachen die Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirke und Regionen. Sie fördern die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden und übernehmen Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.</p> <p>c) Die gesamtkirchlichen Dienste beschäftigen sich mit gesellschaftlich relevanten Fragen und vertreten im Auftrag des Synodalrats kirchliche Positionen in der Öffentlichkeit, insbesondere dort, wo Einzelne und Gruppen gesellschaftlich ausgegrenzt oder durch das soziale Netz des Staates oder anderer gemeinnütziger Organisationen ungenügend getragen werden. Sie setzen sich ein, wo wichtige gesellschaftliche und politische Entscheide fallen.</p> <p>² Die gesamtkirchlichen Dienste arbeiten zusammen und vermeiden Doppelspurigkeiten. Die Bereiche wirken darüber hinaus mit anderen Kirchen, mit Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie sind flexibel für Veränderungen in ihrem Aufgabenbereich.</p>	<p>Art. 14 Grundsätze</p> <p>¹ Gemäss ihrem Auftrag nach Art. 2 der Kirchenverfassung wissen sich Synodalrat und gesamtkirchliche Dienste der ganzen Bevölkerung, den Kirchgemeinden und der Gesellschaft verpflichtet. Dieser Verpflichtung entspricht der dreifache Auftrag:</p> <p>a) Die gesamtkirchlichen Dienste bearbeiten die Aufträge des Synodalrats und unterstützen und beraten ihn in seiner Leitungsfunktion. Der Synodalrat weist ihnen die Aufgaben zu.</p> <p>b) Die gesamtkirchlichen Dienste unterstützen in beiden Amtssprachen die Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirke und Regionen. Sie fördern die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden und übernehmen Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.</p> <p>c) Die gesamtkirchlichen Dienste beschäftigen sich mit gesellschaftlich relevanten Fragen und vertreten im Auftrag des Synodalrats kirchliche Positionen in der Öffentlichkeit, insbesondere dort, wo Einzelne und Gruppen gesellschaftlich ausgegrenzt oder durch das soziale Netz des Staates oder anderer gemeinnütziger Organisationen ungenügend getragen werden. Sie setzen sich ein, wo wichtige gesellschaftliche und politische Entscheide fallen.</p> <p>² Die gesamtkirchlichen Dienste arbeiten zusammen und vermeiden Doppelspurigkeiten. Die Bereiche wirken darüber hinaus mit anderen Kirchen, mit Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie sind flexibel für Veränderungen in ihrem Aufgabenbereich.</p>	<p><u>Titel</u>: Der bisherige Titel «Grundsätze» verdeutlicht zu wenig, dass Art. 14 letztlich den Grundauftrag der gesamtkirchlichen Dienste behandelt. Es wird daher vorgeschlagen, den Titel entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Abs. 1 lit. a</u>: Mit der Anpassung soll im Lichte von Art. 4 Abs. 3 lit. a und b sowie Art. 7 Abs. 2 eine einheitliche Terminologie angestrebt werden.</p> <p>Dass sich die Grundstruktur der gesamtkirchlichen Dienste u.a. nach bestimmten Berufsgruppen richtet, ergibt sich auf Reglementsstufe auch aus dem Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Art. 26 Abs. 1 Weiterbildungsreglement [KES 59.010]).</p>
<p>Art. 16 Gemeindedienste und Bildung</p> <p>¹ Zum Auftrag des Bereiches «Gemeindedienste und Bildung» gehören die Schulung und Unterstützung kirchlicher Behörden und der kirchlichen Mitarbeite-</p>	<p>Art. 16 Gemeindedienste und Bildung</p> <p>¹ Zum Auftrag des Bereiches „Gemeindedienste und Bildung“ gehören die Schulung und Unterstützung kirchlicher Behörden und der kirchlichen Mitarbeite-</p>	<p><u>Abs. 2</u>: Den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten wird es künftig in dieser Form nicht mehr geben. Daher wird in Absatz 2 eine etwas offenere Formulierung vorgeschlagen, die auch dem Um-</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>rinnen und Mitarbeiter sowie die Förderung der Freiwilligenarbeit. Er erarbeitet unter dem Gesichtspunkt der Erwachsenenbildung Grundlagen zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen.</p> <p>² Der Bereich ist Anlauf- und Auskunftsstelle für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke in Zusammenarbeit mit <u>den</u> entsprechenden Stellen der Kantone <u>Bern und Solothurn</u> <u>sowie</u> der Jurakirche.</p> <p>³ Zum Bereich gehört auch das «Reformierte Forum der Universität Bern». Dieses gestaltet das Angebot der reformierten Kirche für Angehörige der Universität.</p>	<p>rinnen und Mitarbeiter sowie die Förderung der Freiwilligenarbeit. Er erarbeitet unter dem Gesichtspunkt der Erwachsenenbildung Grundlagen zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen.</p> <p>² Der Bereich ist Anlauf- und Auskunftsstelle für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der Kirchendirektion sowie den entsprechenden Stellen des Kantons Solothurn und der Jurakirche.</p> <p>³ Zum Bereich gehört auch das "Reformierte Forum der Universität Bern". Dieses gestaltet das Angebot der reformierten Kirche für Angehörige der Universität.</p>	<p>stand Rechnung trägt, dass der Bereich «Gemeindedienste und Bildung» mit weiteren staatlichen Stellen zusammenarbeitet (z.B. Amt für Gemeinden und Raumordnung). Der sachliche Anwendungsbe- reich muss bei einer Anlauf- und Auskunftsstelle nicht näher definiert werden, vielmehr hat diese für die fachlich korrekte Weiterleitung zu sorgen.</p>
<p>Art. 20 Theologie</p> <p>¹ Der Bereich «Theologie» bearbeitet theologisch relevante Fragen. Er ist verantwortlich für die Weiterbildung <u>sowie die weitere Personalentwicklung der Pfarerschaft. Der Bereich ist</u> mitverantwortlich für die <u>praktische Ausbildung</u> für das Pfarramt. <u>Er</u> ist Kontaktstelle für innerkirchliche Vereinigungen und Gruppierungen.</p> <p>² Der Bereich «Theologie» stellt den Kontakt zur Pfar<u>r</u>schaft, zum Pfarrverein und zur theologischen Fakultät her. Der Bereich <u>f</u>ördert die theologische Diskussion zwischen der Pfar<u>r</u>schaft und dem Synodalrat.</p> <p>³ <u>Er führt die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer nach den Vorgaben des Synodalrates.</u></p> <p>⁴ Zum Bereich gehört auch die Kirchlich- theologische Schule Bern (KTS). Es besteht ein eigenes Synodereglement.</p>	<p>Art. 20 Theologie</p> <p>¹ Der Bereich „Theologie“ bearbeitet theologisch relevante Fragen. Er ist verantwortlich für die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und mitverantwortlich für die Praktische Ausbildung für das Pfarramt. Der Bereich ist Kontaktstelle für innerkirchliche Vereinigungen und Gruppierungen.</p> <p>² Der Bereich Theologie stellt den Kontakt zur Pfar- rerschaft, zum Pfarrverein und zur theologischen Fakultät her. Der Bereich organisiert die Pfarrkonfe- renzen und fördert die theologische Diskussion zwischen der Pfarerschaft und dem Synodalrat.</p> <p>³ Zum Bereich gehört auch die Kirchlich- theologische Schule Bern (KTS). Es besteht ein eigenes Synodereglement.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Der Bereich «Theologie» nimmt Aufgaben im Bereich der Personalentwicklung der Pfarerschaft wahr (vgl. Art. 8 Ziff. 2 Verordnung betr. Ziele und Aufträge). Diese Verantwortlichkeit der Kirche wird aufgrund des neuen Landeskirchengesetzes weiterhin an Bedeutung gewinnen und sollte daher explizit im Organisationsreglement erwähnt werden. – Der Begriff «innerkirchliche Vereinigungen und Gruppierungen» bezieht sich auf Gemeinschaften wie das Evangelische Gemeinschaftswerk (EGW).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Im Sinne einer redaktionellen Anpassung wird einheitlich das Wort «Pfarerschaft» verwendet (Der Begriff «Pfarerschaft» ist im Hinblick auf einer gendergerechten Sprache problematisch). Die theologische Diskussion zwischen Pfarerschaft und dem Synodalrat wird nicht zuletzt im Rahmen der Pfarrkonferenzen geführt; dass der Bereich diese Konferenzen organisiert, braucht daher nicht explizit erwähnt zu werden. Auch die Bereiche «Katechetik» und «Sozial-Diakonie» organisieren bezogen auf die Ämter Katechet/in bzw. Sozialdiakon/in (verpflichtende) Konferenzen durch. Die Einladung zu den Ämterkonferenzen geht vom Synodalrat aus</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
		<p>(Art. 175 Abs. 7 Kirchenordnung).</p> <p><u>Abs. 3:</u> Dieser neue Absatz erwähnt die wichtige Aufgabe des Bereichs Theologie, die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer nach den synodalrätlichen Vorgaben zu führen.</p> <p>Der Bereich «Theologie» wird auf Reglementsebene auch in Art. 5 KTS-Reglement (KES 34.620) sowie in Art. 5 Abs. 3 Weiterbildungsreglement (KES 59.010) erwähnt.</p>
V. Verschiedene Bestimmungen	V. Verschiedene Bestimmungen	
<p>Art. 22 Grundsätze der <u>Unterschriftsberechtigung</u></p> <p>¹ Erlasse sowie Verträge und Schreiben mit grundsätzlicher oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung werden <u>von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Synodalrates und der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber</u> kollektiv zu zweien unterzeichnet.</p> <p>² <u>Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident des Synodalrates. Ist die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber verhindert, unterschreibt ihre oder seine Stellvertretung.</u></p> <p>³ <u>Die Synode regelt die Unterschriftsberechtigungen für die Führung des Finanzhaushalts in einem separaten Reglement.</u></p> <p>⁴ Im Weiteren bezeichnet der Synodalrat die Unterschriftsberechtigten in einer Verordnung.</p>	<p>Art. 22 Grundsätze der Zeichnungsberechtigung</p> <p>Erlasse sowie Verträge und Schreiben mit grundsätzlicher oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung werden vom Synodalrat kollektiv zu zweien unterzeichnet. Im Weiteren bezeichnet der Synodalrat die Unterschriftsberechtigten in einer Verordnung.</p>	<p>Die bisherige Regelung der Zeichnungsberechtigung entspricht nicht mehr dem heutigen Standard und ist zu wenig ausführlich.</p> <p><u>Abs. 1:</u> Entsprechend einer Festlegung in der Geschäftsführungsverordnung (KES 34.230; Art. 21 Abs. 2) sollen Schreiben und Dokumente im Namen des Synodalrates von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Synodalrates und der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber unterzeichnet werden. Diese Regelung liegt auf der Linie der Kirchgemeinden, welche eine vergleichbare Lösung (Unterzeichnung durch Kirchgemeindepräsident/in und Sekretär/in) kennen (vgl. Art. 26 Abs. 1 JGK-Musterorganisationsreglement).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Im Organisationsreglement gilt es auch den Fall zu regeln, dass eine Person nach Abs. 1 verhindert ist.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Bei Finanzgeschäften bestehen besondere Regelungen zur Unterschriftsberechtigung (vgl. z.B. Art. 26 Abs. 3 JGK-Musterorganisationsreglement). Es wird vorgeschlagen, dass die Synode diese Thematik im Finanzhaushaltsreglement regeln wird.</p>
<u>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>		
<p><u>Art. 24a Indirekte Änderungen</u></p> <p>¹ <u>Das Reglement über die kirchlichen Bezirke</u></p>		<p>Die vorliegende Teilrevision soll dazu genutzt werden, um weitere organisatorische Anpassungen, welche die Landeskirche oder ihre Bezirke unmittel-</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p><u>vom 25. Mai 2011 (KES 33.110) wird wie folgt geändert:</u></p> <p><u>Ingress (geändert):</u></p> <p>Die Synode, gestützt auf Art.13 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 und Art. 148 Abs. 1 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990, beschliesst:</p> <p><u>Art. 8 Abs. 1 lit. b (geändert) und lit. e (neu):</u></p> <p>b) Körperschaft nach <u>Art. 9 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz)</u>, e) <u>Kirchgemeinde mit Kirchenkreisen</u>.</p> <p><u>Art. 8 Abs. 2 (geändert)</u></p> <p>² Die Konstituierung als Körperschaft gemäss <u>dem Landeskirchengesetz</u> erfordert die Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, welche zusammen die Mehrheit der Kirchenmitglieder im Bezirk umfassen. Die Körperschaft erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung des Organisationsreglements durch den Synodalrat.</p> <p><u>Art. 8 Abs. 3 (geändert)</u></p> <p>³ Konstituiert sich ein Bezirk als Gemeindeverband, <u>Gesamtkirchgemeinde</u> oder <u>Kirchgemeinde mit Kirchenkreisen</u>, gilt neben diesem Reglement das entsprechende staatliche Recht, namentlich über die Organisation und gegebenenfalls die Aufsicht durch den Kanton. Treten nicht alle Kirchgemeinden <u>dem Gemeindeverband oder der Gesamtkirchgemeinde</u> bei oder tritt eine aus, muss sich der Bezirk nach Abs. 1 Buchst. a oder b organisieren.</p> <p><u>Art. 10 Abs. 3 und Abs. 4 (geändert)</u></p> <p>³ <u>Der Vorstand ist das für die Verfügung über streitige, gegen den Bezirk erhobene Haftungsansprüche</u></p>		<p>bar betreffen, mittels indirekter Änderungen zu beschliessen. Es handelt sich hierbei zum einen um Anpassungen, die sich unmittelbar aus dem neuen Landeskirchengesetz ergeben. Zum andern soll vermehrt dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Synodalrat die Detailorganisation der gesamtkirchlichen Dienste beschliesst (vgl. Art. 8 Abs. 2).</p> <p><u>Reglement über die kirchlichen Bezirke:</u></p> <p>Der Hinweis im Ingress auf das Landeskirchengesetz ist zu streichen, weil dieses nicht mehr regeln wird, wie die Bezirke Rechtspersönlichkeit erlangen können.</p> <p>Das Landeskirchengesetz hält zwar noch eine Rechtsgrundlage für die Rechtspersönlichkeit von Bezirken bereit. Wie diese erlangt werden kann, soll das kirchliche Recht aber selbst regeln. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Festlegungen zu dieser Frage zu übernehmen (Art. 8).</p> <p>Gemäss dem Landeskirchengesetz unterliegen auch die Bezirke sinngemäss den Regelungen der kantonalen Staatshaftung. Daher muss festgelegt werden, welches Organ für die Verfügung über streitige Ansprüche zuständig ist. Als geeignetes Organ bietet sich der Bezirksvorstand an (Art. 10 Abs. 3 und 4).</p> <p>Das neue Landeskirchengesetz vereinfacht die Fusion von Gesamtkirchgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde (mit Kirchenkreisen). Gegenwärtig wird ein solches Vorhaben in der Gesamtkirchgemeinde Bern erörtert. Damit dieses Gebiet auch nach erfolgter Fusion weiterhin als Bezirk wirken kann, wird eine Anpassung in Art. 8 Abs. 1 (neue lit. e) sowie in Abs. 3 vorgeschlagen.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p><u>zuständige Organ.</u></p> <p>⁴ Dem Vorstand stehen alle übrigen Befugnisse zu, die nicht durch das Organisationsreglement oder anderweitige Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><u>2 Das Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement; KES 59.010) wird wie folgt geändert:</u></p> <p><u>Art. 5 Abs. 3 (geändert)</u></p> <p>³ Der für die Weiterbildung zuständige Bereich der gesamtkirchlichen Dienste (nachfolgend: zuständiger Bereich) berät auf Wunsch Anstellungsbehörden und Mitarbeitende bei der Planung von Weiterbildungen und Supervisionen. Er bezieht die anderen Bereiche mit ein.</p> <p><u>Art. 14 Abs. 3 (geändert)</u></p> <p>³ Der Synodalrat kann beschliessen, ein WeA-Programm auch für andere Mitarbeitende im Sinn von Art. 3 Abs. 2 anzubieten, und die entsprechenden Stellen beauftragen, ein solches zu konzipieren.</p> <p><u>Art. 15 Abs. 3 Satz 1 (geändert)</u></p> <p>³ Der fachlich verantwortliche Bereich kontrolliert, ob die Pflicht zum Besuch von WeA-Veranstaltungen erfüllt worden ist.</p> <p><u>Art. 18 Abs. 3 und Abs. 4 (geändert)</u></p> <p>³ Die Anstellungsbehörde und der zuständige Bereich sind unverzüglich über den Abbruch des Studienurlaubs zu informieren.</p> <p>⁴ Die zeitliche Festsetzung des Nachbezugs ist durch die Anstellungsbehörde zu bewilligen und dem zuständigen Bereich mitzuteilen.</p> <p><u>Art. 20 (geändert)</u></p> <p>Verlauf und Ertrag des Studienurlaubs sind zuhanden der</p>		<p><u>Weiterbildungsreglement:</u></p> <p>Im Weiterbildungsreglement und somit in einem Erlass der Synode wird davon ausgegangen, dass im Bereich «Theologie» eine für die Weiterbildung zuständige Fachstelle besteht. Damit der Synodalrat frei über die organisatorische Detailorganisation befinden kann, wird neu der offenere Begriff «Stelle» verwendet werden. Hierbei kann es sich bspw. auch um einen Bereich handeln.</p> <p><u>Finanzausgleichsreglement:</u> Das Finanzausgleichsreglement (KES 61.210) erwähnt verschiedentlich die Fachstelle «Finanzen». Da dieses Reglement allerdings – im Gegensatz zum Organisationsreglement – dem fakultativen Referendum unterliegt, kann es nicht indirekt über den vorliegenden Erlass abgeändert werden. Die Abänderung soll vielmehr über die Kirchenordnung vorgenommen werden, zumal bereits aus anderen Gründen eine indirekte Anpassung dieses Erlasses erfolgen muss.</p> <p><u>Reglement über die kirchlichen Bezirke (KES 33.110)</u></p> <p><u>Ingress:</u></p> <p><i>Die Synode,</i></p> <p>gestützt auf Art.13 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946, Art. 148 Abs. 1 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 und Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>Art. 8 Rechtsform</p> <p>¹ Die Bezirke können sich konstituieren als</p> <p>a) Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit,</p> <p>b) Körperschaft nach Art. 62 des Gesetzes über die bernische Landeskirchen,</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Anstellungsbehörde und dem zuständigen Bereich in einem Bericht festzuhalten.</p> <p>Art. 22 Abs. 1 lit. a (geändert)</p> <p>a) Aufnahme in den Kirchendienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn als Pfarrerin oder Pfarrer, Beauftragung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon oder Katechetin oder Katechet oder Ausweis über einen vom Synodalrat anerkannten Ausbildungsabschluss in den übrigen Fällen. Ob eine Ausbildung anerkannt ist, wird im Auftrag des für die Weiterbildung zuständigen Bereichs durch die fachlich verantwortlichen Bereiche der gesamtkirchlichen Dienste festgestellt;</p>		<p>c) Gemeindeverband nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung oder</p> <p>d) Gesamtkirchgemeinde.</p> <p>² Die Konstituierung als Körperschaft nach Art. 62 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen erfordert die Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, welche zusammen die Mehrheit der Kirchenmitglieder im Bezirk umfassen. Die Körperschaft erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung des Organisationsreglements durch den Synodalrat.</p> <p>³ Konstituiert sich ein Bezirk als Gemeindeverband oder Gesamtkirchgemeinde, gilt neben diesem Reglement das entsprechende staatliche Recht, namentlich über die Organisation und gegebenenfalls die Aufsicht durch den Kanton. Treten nicht alle Kirchgemeinden bei oder tritt eine aus, muss sich der Bezirk nach Abs. 1 Buchst. a oder b organisieren.</p> <p>Art. 10 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Bezirkssynode ist oberstes und gesetzgebendes Organ. Sie</p> <p>a) erlässt ein Organisationsreglement für den Bezirk,</p> <p>b) wählt den Vorstand,</p> <p>c) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,</p> <p>d) legt die Beiträge der Kirchgemeinden an den Bezirk fest,</p> <p>e) nimmt die weiteren Aufgaben nach Massgabe des Organisationsreglements wahr.</p> <p>² Der Vorstand sorgt für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Bezirkssynode und vertritt den Bezirk nach aussen. Der Vorstand stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher.</p> <p>³ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Organisationsreglement oder anderweitige Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><u>Weiterbildungsreglement (KES 59.010):</u></p> <p>Art. 5 Bezug zur beruflichen Tätigkeit</p> <p>¹⁻² [...]</p> <p>Die für die Weiterbildung zuständige Fachstelle des Bereichs Theologie berät auf Wunsch Behörden und Mitarbeitende bei der Planung von Weiterbildungen und Supervisionen. Sie bezieht die anderen Bereiche mit ein.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
		<p>Art. 14 Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten fünf Amtsjahren: Konzept</p> <p>¹⁻² [...]</p> <p>³ Der Synodalrat kann beschliessen, ein WeA-Programm auch für andere Mitarbeitende im Sinn von Art. 3 Abs. 2 anzubieten, und die entsprechenden Fachstellen beauftragen, ein solches zu konzipieren.</p>
		<p>Art. 15 Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten fünf Amtsjahren: Verpflichtung</p> <p>¹⁻² [...]</p> <p>³ Die für die Weiterbildung zuständige Fachstelle kontrolliert, ob die Pflicht zum Besuch von WeA-Veranstaltungen erfüllt worden ist. Ist dies nicht der Fall, fordert sie die Pfarrerin/den Pfarrer auf, dieser Verpflichtung nachzukommen. Die vorgesetzte Behörde wird entsprechend informiert.</p>
		<p>Art. 18 Studienurlaub: Vorgehen bei Abbruch</p> <p>¹⁻² [...]</p> <p>³ Die vorgesetzte Behörde und die für die Weiterbildung zuständige Fachstelle sind unverzüglich über den Abbruch des Studienurlaubs zu informieren.</p> <p>⁴ Die zeitliche Festsetzung des Nachbezugs ist durch die vorgesetzte Behörde zu bewilligen und der für die Weiterbildung zuständigen Fachstelle mitzuteilen.</p> <p>⁵ [...]</p>
		<p>Art. 20 Studienurlaub: Berichterstattung</p> <p>Verlauf und Ertrag des Studienurlaubs sind zuhanden der vorgesetzten Behörde und der für die Weiterbildung zuständigen Fachstelle in einem Bericht festzuhalten.</p>
		<p><i>V. Subventionierung von Weiterbildung und Superversion</i></p> <p>Art. 22 Voraussetzungen</p> <p>¹ Eine Subventionierung der Weiterbildung der in Art. 3 Abs. 2 genannten Berufsgruppen durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erfolgt unter folgenden Voraussetzungen</p> <p>a) Aufnahme in den Kirchendienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn als Pfarrerin oder Pfarrer, Beauftra-</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
		<p>gung als Sozialdiakonin oder Sozialdiako oder Katechetin oder Katechet oder Ausweis über einen vom Synodalrat anerkannten Ausbildungsabschluss in den übrigen Fällen. Ob eine Ausbildung anerkannt ist, wird im Auftrag der für die Weiterbildung zuständigen Fachstelle durch die entsprechenden Bereiche der gesamtkirchlichen Dienste festgestellt;</p> <p>b - c) [...]</p> <p>2-5 [...]</p>
<p>Art. 25 Inkrafttreten Der Synodalrat setzt dieses Reglement gleichzeitig mit den revidierten Bestimmungen der Kirchenordnung in Kraft.</p>	<p>Art. 25 Inkrafttreten Der Synodalrat setzt dieses Reglement gleichzeitig mit den revidierten Bestimmungen der Kirchenordnung in Kraft.</p>	<p>Da es sich vorliegend um eine Teilrevision handelt, muss das Inkrafttreten durch besonderen Synodebeschluss geregelt werden. Die Teilrevision sollte auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.</p>